

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

## INDEX Healthcare GmbH, D-24558 Wakendorf II

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Firma INDEX HEALTHCARE GMBH (Käufer), getätigten Bestellungen von Arzneimitteln für den nationalen und internationalen Großhandel (inkl. Import & Export).

Sie sind Vertragsbestandteil aller Verträge und Bestellungen und gelten für alle Folgegeschäfte mit dem Lieferanten (Verkäufer) über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, soweit im Einzelnen schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird und ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden spätestens mit der Annahme der Bestellung Vertragsinhalt. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

### 2. Auftragserteilung

Aufträge und Änderungen schon bestehender Aufträge sind nur gültig, wenn sie vom Käufer schriftlich (per E-Mail, per Telefax oder per Post) erteilt werden. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer. Sollten sich im Einzelfall Abweichungen ergeben, so sind diese in der Auftragsbestätigung zu vermerken.

### 3. Preis & Menge

Die vom Käufer in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Wird der Preis in Form eines Aufschlags auf einen offiziellen Listenpreis (bspw. dem in Deutschland gültigen Apothekeneinkaufspreis) ausgewiesen, so sind auch zwischenzeitliche Preiserhöhungen des Listenpreises für den Auftraggeber unverbindlich. Ermäßigt der Verkäufer seine Preise bis zum Liefertage, so kommt dem Käufer die Ermäßigung zugute.

Überschreitungen der Liefermenge sind nicht erlaubt; in Ausnahmefällen ist die schriftliche Genehmigung des Käufers einzuholen.

### 4. Lieferung

Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Bestellung. Kann die Lieferfrist nicht eingehalten werden, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Bestellung bzw. sofort nach Bekanntwerden der Verzögerung mitzuteilen.

Gerät der Verkäufer in Verzug, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Käufer hat das Recht, bei Verlängerungen der Lieferzeit eine den Erfordernissen entsprechende Nachfrist zu gewähren und bei Nichteinhaltung der Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Verkäufer verpflichtet, eventuelle im Auftrag vereinbarte und vom Auftraggeber bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzuerstatten.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld), es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. Lieferungen sind frachtfrei an die im Auftrag benannten Anschriften zu senden. Ist Versand ab Werk vereinbart, muss die Ware auf dem tarifgünstigsten Versandwege nach Abstimmung mit dem Käufer befördert werden. Die Gefahr von Verschlechterung und Untergang der Ware trägt jedoch in jedem Falle der Verkäufer bis zum Eintreffen der Ware beim Käufer. Transportversicherungen auf Kosten des Käufers sind nur dann abzuschließen, wenn im Auftrag dazu ausdrücklich angefordert wird.

Wird im Rahmen der Bestellung die Lieferung ab Werk vereinbart, so wird die Abholung der Ware durch einen Logistikdienstleister durch den Käufer beauftragt. Der Käufer trägt in diesem Falle die Gefahr von Verschlechterung und Untergang der Ware, soweit kein Verschulden durch eine nicht sachgerechte Verpackung des

Verkäufers vorliegt. Der Käufer hält eine hinreichende Transportversicherung vor.

Verpackungskosten werden nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

### 5. Rechnungserteilung

Über jede Lieferung ist dem Käufer eine Rechnung zu erteilen. Aus jeder Rechnung und aus allen Versandpapieren müssen die Nummer der Bestellung, Art und Menge der Lieferung oder Leistung und die Empfangsstelle ersichtlich sein. Die gemäß Auftrag gelieferten Waren werden nach dem vom Auftraggeber nach Wareneingang festgestellten Mengen beglichen.

### 6. Zahlung

Ohne besondere Vereinbarung kann die Zahlung innerhalb von bis zu 30 Tagen ohne Abzug erfolgen, gerechnet vom Tage des Rechnungseinganges bzw. vollständiger Erfüllung der Leistung. Es bestehen keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt; es gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

### 7. Qualitätsprüfung und Mängelrüge

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Wareneingang innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Wareneingang abgesandt wird und dem Verkäufer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Käufer sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Auf Anfrage versendet der Käufer die mangelhafte Ware an den Verkäufer; Risiko und Kosten trägt der Verkäufer.

### 8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, dass dieser dem in der Bestellung vorgegebenen Bedingungen und Spezifikationen, sonstigen zugesicherten Eigenschaften sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (inkl. GdP) entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.

Hinsichtlich der rechtzeitig gerügten Mängel kann der Auftraggeber den Preis angemessen mindern; Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung oder Ersatzteilleistung verlangen und den mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeben und auf dessen Kosten die Lieferung fehlerfreien Ersatzes verlangen.

Vorstehende Rechte können wahlweise oder, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden.

### 9. Geheimhaltung und Datenschutz

Der Lieferant darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers Auskünfte Dritten gegenüber erteilen bezüglich Art, Inhalt und Umfang der vorhandenen Geschäftsbeziehung. Die Auftragsunterlagen sind geheim zu halten, auch nach Beendigung des Auftrages.

### 10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kiel.

### 11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die betroffene Klausel durch eine andere ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Alle anderen Klauseln verlieren hierdurch nicht ihre Gültigkeit.

(Stand 01.05.2013)